

TOP 21:

**Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)**

Drucksache: 155/17

Im Einigungsvertrag wurde festgelegt, dass auch für die Renten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Ostteil Berlins der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. In Artikel 30 wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem besonderen Bundesgesetz geregelt werden solle.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurde die Überleitung zum 1. Januar 1992 geregelt. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland sollten dabei verschiedene Berechnungsgrößen in den neuen Ländern gelten. Dies betrifft

- das Durchschnittsentgelt (abgebildet im Hochwertungsfaktor),
- die Bezugsgröße,
- die Beitragsbemessungsgrenze und
- den aktuellen Rentenwert.

Rund 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die in Ost und West unterschiedliche Rentenberechnung nicht mehr zeitgemäß. Sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Niedriglohneempfängern und Regionen mit akuten wirtschaftlichen Problemen. Eine Weiterführung der Sonderregelungen für die neuen Länder, insbesondere die Hochwertung der Arbeitsverdienste, ist deshalb auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten, um die Angleichung im Zeitablauf zu verstetigen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert; der Hochwertungsfaktor wird entsprechend abgesenkt. In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts erreicht

haben wird. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden jedes Jahr entsprechend an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die jeweiligen Westwerte angehoben sein werden. Die Hochwertung der in den neuen Ländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt; ab dem 1. Januar 2025 entfällt sie vollständig.

Damit gilt in ganz Deutschland ab dem 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Die Rentenanpassung sowie die Fortschreibung der Rechengrößen erfolgen nach der Angleichung in den alten und neuen Ländern auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Mit folgenden Maßnahmen soll die Rentenüberleitung erfolgen:

1. Vereinheitlichung der Rentenberechnung und Rentenanpassung

Um eine Vergleichbarkeit mit den durchschnittlich höheren Verdiensten in den alten Ländern herzustellen, werden bisher sowohl die vor der Wiedervereinigung in der DDR erzielten als auch die danach in den neuen Ländern erzielten Verdienste und Einkommen hochgewertet. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West ab. Aus den hochgewerteten Entgelten werden statt Entgeltpunkten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, die statt mit dem aktuellen Rentenwert mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.

Diese Sonderregelungen entfallen zukünftig: Unabhängig von einer Lohnangleichung wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 in einem ersten Schritt auf 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts angehoben. Der geltende Hochwertungsfaktor wird ab 1. Januar 2019 entsprechend abgesenkt.

In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts (aktueller Rentenwert) erreicht haben wird.

Ab 1. Juli 2024 gilt damit einheitlich im gesamten Bundesgebiet der aktuelle Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) gilt somit für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 2024.

2. Einheitliche Rechengrößen

Die zurzeit für die neuen Länder geltenden besonderen Rechengrößen entfallen zukünftig. Einheitliche Rechengrößen gelten im gesamten Bundesgebiet ab dem Jahr 2025. Hierbei handelt es sich um die Westwerte, die für die Zeit ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Für die Jahre 2018 bis 2024 ergeben sich übergangsweise noch abweichende Rechengrößen für das Beitrittsgebiet.

3. Zusätzliche Bundesmittel

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend in 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

4. Einkommensanrechnung

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird eigenes Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag ist in Höhe des 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes festgelegt. Diese Kopplung an den aktuellen Rentenwert soll seine Dynamisierung gewährleisten und den Gleichklang mit der Erhöhung der Einkommen und Renten sicherstellen. Den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten entsprechend gibt es seit der Rentenüberleitung unterschiedliche Freibeträge in Ost und West.

5. Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Länder zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Werte für die alten Länder angeglichen.

6. Übertragung auf die gesetzliche Unfallversicherung

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung wird auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

7. Einheitliche Rechengrößen im Recht der Arbeitsförderung

Das Recht der Arbeitsförderung knüpft bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie an die - im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - festgesetzte besondere Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet an. Die Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung dieser Rechengrößen wird deshalb auch im Leistungssystem der Arbeitsförderung nachvollzogen. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Zum einen spricht er sich gegen die Streichung der gesonderten Darstellung der Rentenentwicklung im Beitrittsgebiet aus dem Rentenversicherungsbericht aus.

Zum anderen soll zukünftig im Rentenversicherungsbericht die tatsächliche Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet aufgrund dieser Gesetzesänderung mit der Entwicklung der Renten auf Grundlage der geltenden Rechtslage gegenübergestellt werden.

Weiterhin wird gefordert, die Angleichung der Renten in den neuen und alten Ländern ausschließlich aus Steuermitteln zu finanzieren.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 155/1/17** ersichtlich.